

Was steht in den Melderegistern?

Alle Bürgerinnen und Bürger sind bei den Meldeämtern ihrer Wohnsitzgemeinden gespeichert, in erster Linie mit der Adresse, unter der sie gemeldet sind.

Daneben enthalten die Melderegister eine Reihe weiterer Informationen, insgesamt ca. 20 verschiedene Angaben zu jedem Einwohner.

Erfasst werden nach § 3 BMG z.B.:

- ◆ Geburtsdatum (Tag, Ort),
- ◆ Staatsangehörigkeit,
- ◆ frühere Anschriften,
- ◆ Ein- und Auszugsdatum, Wegzugsdatum aus dem Inland sowie Zuzugsdatum aus dem Ausland,
- ◆ Angaben zum Familienstand und zu Familienangehörigen,
- ◆ rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft.

Darüber hinaus speichern die Meldebehörden auch Daten beispielsweise für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, für das elektronische Lohnsteuerabzugsverfahren und für die Ausstellung von Pässen und Personalausweisen.

Wer bekommt Daten aus den Melderegistern?

Viele staatliche Stellen, wie z.B. Schulen, Finanzämter, Ausländerbehörden, Polizei und Versorgungsämter bekommen auf Anfrage, durch automatisierten Abruf oder im Wege regelmäßiger Datenübermittlung Auskünfte aus dem Melderegister.

Aber auch Privatpersonen und Unternehmen können auf Antrag oder automatisch Melderegisterauskünfte erhalten.

Der Umfang der Auskünfte ist jedoch sehr unterschiedlich.

In der Praxis sieht das so aus:

Jedermann kann sich nach der aktuellen Anschrift einer bestimmten Person erkundigen (die sogenannte einfache Melderegisterauskunft).

Wer ein „berechtigtes Interesse“ nachweisen kann, erhält außerdem Auskunft über weitere Daten wie Geburtstag und -ort, Familienstand, Staatsangehörigkeit oder frühere Anschriften.

Sechs Monate vor Wahlen können Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen, Namen und Anschriften sortiert nach Altersgruppen erhalten.

Mandatsträger, Presse und Rundfunk erhalten Auskunft über Altersjubiläen ab dem 70. Lebensjahr und über Ehejubiläen ab dem 50..

Auch der Saarländische Rundfunk hat zum Zweck der Einziehung der Rundfunkbeiträge ein Recht darauf, über Wohnsitzwechsel informiert zu werden.

Adressbuchverlagen dürfen Namen und Anschriften zu Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, übermittelt werden.

Öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder und deren Familienangehörigen, sofern sie nicht der gleichen oder keiner Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden.

Welche Rechte haben die Bürgerinnen und Bürger nach dem Meldegesetz?

Betroffene Personen können nach § 10 BMG Auskunft darüber verlangen, welche Informationen das Meldeamt über sie gespeichert hat und welche regelmäßigen Datenübermittlungen stattfinden.

Ein formloses Schreiben genügt.

Elektronische Auskünfte sind nach entsprechendem elektronischen Identitätsnachweis möglich.

Die meisten Datenübermittlungen geschehen auf der Grundlage des Bundesmeldegesetzes, ohne dass die Betroffenen darauf Einfluss nehmen können. In einigen wichtigen Fällen kann man aber der Datenweitergabe widersprechen.

Der Widerspruch kann sich richten gegen die Datenübermittlung an:

- ◆ Parteien, Wählergruppen und sonstige Träger von Wahlvorschlägen,
- ◆ Mandatsträger, Presse oder Rundfunk bei Alters- und Ehejubiläen,
- ◆ Adressbuchverlage,
- ◆ Religionsgesellschaften, wenn es sich um Daten von Familienangehörigen handelt, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören,
- ◆ die Bundeswehr nach § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes.

Wenn Sie Auskunft über Ihre gespeicherten Daten haben wollen oder mit der Weitergabe Ihrer Daten in den genannten Fällen bzw. in der genannten Form nicht einverstanden sind, können Sie die anliegende Postkarte verwenden. →